

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

30. Juni 2009

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und -juristen
(Unternehmensjuristengesetz, UJG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Unternehmensjuristinnen und -juristen (Unternehmensjuristengesetz, UJG) Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Der Vorentwurf sieht in Artikel 12 Absatz 1 vor, dass eingetragene Unternehmensjuristinnen und -juristen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann das Berufsgeheimnis über die Produkte ihrer rechtsberatenden und forensischen Tätigkeit zu wahren haben. Sie haben zudem für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen zu sorgen (Art. 12 Abs. 2).

Wir befürchten, dass die Einführung eines solchen Berufsgeheimnisses, verbunden mit einem Mitwirkungsverweigerungsrecht in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren, die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts und der materiellen Wahrheit über Gebühr erschweren dürfte. Insbesondere wäre es dem Gericht verwehrt, bei derart "berechtigter" Verweigerung der Mitwirkung durch ein Unternehmen dies bei der Beweiswürdigung im Zivilrechtsstreit entsprechend zu berücksichtigen (s. Art. 162 und 164 der Schweizerischen Zivilprozessordnung). Als Folge würden die Verfahren verlangsamt, was nicht im Sinne der Rechtspflege und auch nicht der rechtsuchenden Parteien sein kann. Im Strafbereich würden zusätzliche Verfahren entstehen, in denen geklärt werden müsste, welche Unterlagen unter das Berufsgeheimnis fallen und welche nicht. Solche meist zeitintensive Verfahren sind schon heute nötig bei involvierten Rechtsanwältinnen, die sich auf das Berufsgeheimnis beziehen.

Auch in Bezug auf die gemäss Begleitbericht angestrebte Gleichstellung schweizerischer Unternehmensjuristinnen und -juristen mit ihren US-amerikanischen Kolleginnen und Kollegen sehen wir keinen Handlungsbedarf. Es ist eine Tatsache, dass die Rechtssysteme der USA und der Schweiz grundlegend verschieden sind. Gewisse Unterschiede im Verfahren lassen sich daher rechtfertigen. Ausserdem richtet sich die Pflicht zur Herausgabe von Informationen nach US-amerikanischem Recht, wenn in den USA domizilierte Tochtergesellschaften schweizerischer Unternehmen in einen US-amerikanischen Zivilprozess verwickelt sind (Bericht, S. 12). Zudem anerkennen weder die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs noch das Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Berufsgeheimnis für Unternehmensjuristinnen und -juristen (Bericht, S. 10 f.). Die Unternehmen haben es bereits heute in der Hand, ihre prozessrechtlichen Risiken in den USA durch entsprechende organisatorische Massnahmen zu minimieren. Es besteht somit kein zwingender Grund zur Änderung des Schweizerischen Rechts in diesem Punkt.

Als problematisch im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz der Unternehmensjuristinnen und -juristen erachten wir, dass jede Person über ein allfälliges verhängtes Eintragungsverbot Auskunft verlangen kann (Art. 10 Abs. 2), wird doch die Eintragung im Register in der Regel auf Wunsch des Unternehmens und nicht des angestellten Juristen selbst erfolgen (dies im Unterschied zum Anwaltsregister).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir die Vorlage ablehnen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber